Empfehlungen der Jugendfachstellen des Bistums Basel zur aktuellen Coronasituation

Überarbeitete Version vom 19.4.2021

1. Rahmen

Die Empfehlungen der Jugendfachstellen beziehen die kantonalen Regelungen nicht im Detail mit ein. Es ist immer zu prüfen, ob die Empfehlungen mit den aktuellen Regelungen im Kanton umgesetzt werden können oder Anpassungen gemacht werden müssen.

Die Empfehlungen sind zusammen mit ...

- dem Musterschutzkonzept zu sehen. Das aktuelle Musterschutzkonzept kann hier heruntergeladen werden: <u>Link zur Mustervorlage Schutzkonzept</u> (startet direkt Download, ggf. rechte Maustaste «speichern unter»).
- den FAQs des Bistums Basel zu deuten: http://www.bistum-basel.ch/Htdocs/Files/v/14536.pdf/News/2021-01-14_FAQ_Update.pdf

2. Verantwortung wahrnehmen für die Jugendlichen und die Gesellschaft

Mit dem Bundesratsentschluss vom 14.4.2021 werden nicht nur für Jugendliche wieder mehr Regeln gelockert, auch für junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und älter wird das Leben weniger eingeschränkt. Ein Schritt, der für die Generation, die nicht ganz so gefährdet ist wie andere, schon lange gewünscht wurde. Je länger der Lockdown andauerte, umso mehr verschärfte sich die Situation für die Jugendlichen, die sich selber schon als «Generation Corona» bezeichnen.

Wichtig ist zu beachten:

Das Veranstaltungsverbot wurde aufgehoben, trotzdem sind weiterhin nicht alle Aktivitäten und Veranstaltungen möglich. Neben den Teilnehmerbeschränkungen ist es zwingend, dass es für jede Aktivität ein Schutzkonzept gibt. Verboten sind weiterhin Tanzveranstaltungen und Feste. Ebenso ist die Ausgabe von Essen und Trinken verboten. Für die Teilnehmerzahl gilt:

- Jahrgang 2001 und jünger: unbegrenzt, sofern es der Raum zulässt (1/3 der Raumkapazität darf genutzt werden).
- Älter als Jahrgang 2001: 15 Personen max., sofern es der Raum zulässt. Konzerte und Kino (Filmvorstellungen) sitzend, Abstand, Maske, bis 50 Personen (Jüngere als Jahrgang 2001 werden mitgezählt), sofern der Raum es zulässt.

Trotz der weitestgehenden Öffnung für die Jugendlichen gilt es weiterhin, die Verantwortung für die Jugendlichen und die Gesellschaft wahrzunehmen. Es ist in Anbetracht der epidemiologischen Entwicklung nicht der richtige Zeitpunkt, einfach die Uhr auf Null zu stellen und wieder mit allem, was möglich ist, zu beginnen. Es gilt, neben dem Einbezug kantonaler Regelungen, auch nach wie vor abzuwägen, was ein «must» und was ein «nice to do» ist.

Bei Aktivitäten, die eine Anwesenheit der Kinder und Jugendlichen nötig machen (Firmvorbereitung etc.) gilt es, auch diejenigen im Blick zu halten, die trotz Test- und Impfmöglichkeiten nicht analog mitmachen wollen oder können. Sei es, weil sie zur Risikogruppe gehören, mit Personen, welche der Risikogruppe angehören, zusammenleben oder weil Ängste vorhanden sind, die auch durch die Öffnung nicht einfach verschwinden.

1

Ebenfalls sind die Quarantäneregeln nicht aufgehoben und es ist zu erwarten, dass regelmässig Jugendliche deswegen nicht aus dem Haus dürfen.

Daher sind die Angebote der kirchlichen Jugendarbeit (insb. im Bildungskontext) auf Ermöglichung mit digitalen und analogen Anteilen auszurichten.

3. Schutzkonzepte

Schutzkonzepte sind ein verpflichtender Bestandteil unserer Arbeit. Die alten Schutzkonzepte sind nicht mehr gültig. Wir empfehlen eine **neue Ausarbeitung mit dem aktuellen Musterschutzkonzept**. Für regelmässige Aktivitäten und den normalen Betrieb reicht ein zusammenfassendes Schutzkonzept. Für einmalige Aktivitäten muss jedes Mal ein aktuelles Schutzkonzept ausgearbeitet werden (siehe Vorlage Musterschutzkonzept).

Schutzkonzepte müssen jederzeit kontrollierenden Behörden ausgehändigt werden können und nicht nur digital vorhanden sein. Aufgrund von diversen Erfahrungen können wir euch das nur ans Herz legen, es wird kontrolliert und es werden Bussen verteilt. Ebenfalls gilt zu beachten, dass über die Schutzkonzepte hinaus manchmal noch weitere Regeln zu beachten sind (Gottesdienst, Pfarreiheim etc.).

Ebenfalls ist ein transparentes Ausweisen der Schutzkonzepte gegenüber Eltern oder Kirchgemeinde, Stadt- oder Gemeindsbehörde ein gutes Instrument, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen.

4. Empfehlungen für die kirchliche Jugendarbeit

Diese Empfehlungen gelten ab 19.4.2021 und basieren auf dem Bundesratsbeschluss vom 14.4.2021 und dem Rahmenschutzkonzept des DOJ.

4.1. Angebote und Aktivitäten der offenen kirchlichen Jugendarbeit

- Verboten sind Tanzveranstaltungen und Feste, welche die Jugendarbeit ausrichtet.
- Ebenso ist die Ausgabe von Essen und Trinken verboten.
- Angebote dürfen nur in klar definierten Gruppen durchgeführt werden.
- Alle Angebote und Aktivitäten brauchen ein Schutzkonzept, bei dem die Höchstanzahl an Personen klar festgelegt ist (siehe Punkt 3, Anzahl Personen Punkt 2).
- Die Anwesenheit einer Fachperson ist in jedem Fall zwingend erforderlich.
- Autonome Nutzungen von Räumen wie z. B. für Vorbereitungssitzungen, Bandproben etc. sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.
- Für junge Erwachsene (älter als Jahrgang 2001) gilt die aktuelle Coronaverordnung und eine maximale Anzahl von 15 Personen drinnen wie draussen.
- Die Höchstzahl für anwesende Personen (Jg. 2001 und jünger) wird in Eigenverantwortung nach gesundem Menschenverstand von den einzelnen Fachstellen festgelegt. Wir empfehlen unter anderem, folgende Faktoren zu berücksichtigen: zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten, die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen. Die Höchstzahl soll aufgrund der gemachten Erfahrungen angepasst werden.

• Die Distanzregel von 1,5 m wird grundsätzlich eingehalten. Wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Das Padlet zu Ideen und Möglichkeiten in der kirchlichen Jugendarbeit unter Beschränkungen bleibt weiterhin ein wichtiger Baustein in dieser ambivalenten Lage der vorsichtigen Öffnung. https://padlet.com/viktordiethelm/ygi4x15n1xf1smae

Bitte die allfälligen kantonalen Abweichungen kontrollieren.

4.2 Empfehlung ausserschulische Firmvorbereitung

- · Die ausserschulische Firmvorbereitung ist wieder erlaubt.
- Die Gruppen müssen altersmässig homogen sein und von Fachpersonen angeleitet werden.
- Es darf kein Trinken oder Essen ausgegeben werden.
- Ausflüge oder Begegnungen mit anderen Gruppen sind nur äusserst zurückhaltend und unter Berücksichtigung der aktuellen Lage zu planen und durchzuführen.
- Bitte achtet darauf, dass die Teilnahme für alle gewährleistet ist. Sollten Teilnehmer*innen nicht analog am Firmunterricht teilnehmen können oder wollen, muss der Zugang zu den Aktivitäten auf digitaler Basis sichergestellt werden.
- Die digitalen Formen, welche sich bewährt haben, können als ergänzende Methoden weitergeführt werden. Auf der Plattform https://padlet.com/juseso/kreativeFirmvorbereitung sind die Materialien und Ideen weiterhin aufgeschaltet.

4.3 Empfehlungen der Verbände

Für die Jugendverbände¹ gelten weiterhin die jeweiligen Empfehlungen, Weisungen und Schutzkonzepte der Jugendverbände. Diese gelten vorrangig zu den Empfehlungen und Weisungen der Jugendfachstellen und Bistümer. Dies betrifft auch die Lagerschutzkonzepte, welche laufend aufdatiert werden und so mit den Bistümern abgesprochen sind.

5. Lager und Weekends

Wir empfehlen, mit Übernachtungen und Weekends vorsichtig und zurückhaltend zu sein. Für Weekends und Lager mit professionellen Begleitpersonen verweisen wir auf das Lagerschutzkonzept des DOJ. Die Jugendverbände haben ihre eigenen Schutzkonzepte. Für jedes Weekend und Lager muss ein eigenes Schutzkonzept vorliegen. Ein solches kann von den Schutzkonzepten des DOJ oder der Jugendverbände abgeleitet werden.

Wir empfehlen, Lager und Weekends nur mit einem negativen Test der Teilnehmenden durchzuführen (siehe Punkt 6).

¹ Pfadi: https://pfadi.swiss/de/corona/ Jubla: www.jubla.ch/corona DOJ: https://ideenpool.doj.ch/

6. Testen

Um ein Weekend oder Lager mit der bestmöglichen Ausgangslage (bezüglich Corona) zu starten, empfehlen wir nur negativ getestete Teilnehmende mitzunehmen.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Das Vorweisen eines max. 48 h alten PCR oder offiziellen Schnelltests, durchgeführt von einem Testcenter.
- Die Durchführung eines Schnelltests (Gratis-Schnelltest aus der Apotheke im Rahmen der neuen Teststrategie des Bundes) direkt vor Beginn des Anlasses. Dieser kann gut in einem Zeitfenster vor dem Anlass direkt vor Ort durchgeführt werden. Wir empfehlen keine mitgebrachten, bereits durchgeführten Tests zu akzeptieren, da der Zeitpunkt der Durchführung nicht eruiert werden kann.

Bitte besprecht im Team und mit den Jugendlichen den Umgang mit «Testverweigerern». Testen hebt keine anderen Massnahmen auf! Bezüglich des Vorgehens der Tests ist eine gute Kommunikation intern wie extern hilfreich.

In Lagern von mehr als 2–3 Tagen kann überlegt werden, ob man nach zwei Tagen nochmals einen Schnelltest mit den Teilnehmenden durchführt, um hier eine weitere Sicherheit einzubauen.

7. Essen und Trinken in Weekends und Lagern

Die Ausgabe von Speisen und Getränken im Regelbetrieb ist im Aussenraum erlaubt, im Innenraum jedoch nicht. Die Konsumation im Innen- und Aussenraum ist ebenfalls erlaubt. Eine Ausnahme bilden Weekends und Lager.

Hier gilt es, sich im Vorfeld gut Gedanken zu machen, welche Regeln Sinn machen und welche zur Sicherheit im Lager oder am Weekend beitragen.

Dazu gehören:

- Hygieneregeln und Schutzkonzepte werden auch von der Küchencrew eingehalten. Zusätzlich können die Schutzkonzepte von Gastrosuisse konsultiert werden.
- Die Küche minimiert den Kontakt ausserhalb des Lagers auf das notwendige Minimum und hält sich auch auswärts an die Schutzmassnahmen.
- Leitende und Küche verlassen das Lager nur, wenn es wirklich nötig ist.
- Auch die Küche und Leitenden sind getestet.
- Die Küchenmannschaft wird nicht laufend ergänzt oder ausgewechselt.

8. Weitere Schutzmassnahmen

Auch in Weekends und Lagern gilt für alle über 12 Jahre eine generelle Maskenpflicht, welche nur beim Essen, beim Schlafen und bei gewissen Sportaktivtäten aufgehoben ist. Nur draussen und wenn der Abstand IMMER eingehalten werden kann, darf die Maske auch mal abgezogen werden. Händewaschen und Abstandsregeln sind durch keine anderen Massnahmen aufgehoben. Zusätzlich zu beachten sind die Schutzkonzepte der Lagerhäuser.

9. Wie weit kann geplant werden?

Der Bundesrat hat keinen weiteren Fahrplan für Öffnungen festgelegt. Wir alle können aber einen Beitrag zur weiteren Öffnungen leisten, wenn wir dazu beitragen, dass die Fallzahlen nicht weiter steigen. Es ist jedoch von Vorteil, wenn angesichts der Lage vorsichtig optimistisch geplant wird. Missbrauchen wir die neu gegeben Freiheiten und halten uns nicht an Vorgaben und Schutzkonzepte, stellen wir auch die Sommerlager etc. in Frage. Daher bitten wir alle, nicht nur die eigene Situation im Auge zu behalten. Zu viele Ansteckungen in Weekends und Lagern, Jugendtreffs etc. werden zu Einschränkungen in diesen Bereichen führen.

Dank

Nun schon mehr als ein Jahr kämpfen wir gegen dieses Virus und oft auch mit den Regeln und Einschränkungen. Die letzten Monate waren nicht immer einfach. Immer wieder musste umgeplant werden. Gewisse Planungen hielten nicht einmal zwei Wochen. Darum vielen Dank an alle, die es möglich gemacht haben, dass Jugendliche im kirchlichen Umfeld eine Tankstelle finden konnten in diesen herausfordernden Zeiten.

Der Bundesrat hat das Bild des Marathons gebraucht, dieser ist noch nicht fertig gelaufen und wir kennen die Strecke, welche vor uns liegt, noch nicht.

Trotzdem können wir sie mit Vorsicht und Zuversicht angehen.

19. April 2021 Jugendfachstellen im Bistum Basel